

Satzung
über Sonderregelungen zur Allgemeinen Prüfungsordnung (APO)
und den Studien- und Prüfungsordnungen
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg
im Wintersemester 2021/22

Vom 23.12.2021

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WK) i.V.m. § 1 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg folgende Satzung:

§ 1 Annullierungsmöglichkeiten

¹Während der Geltungsdauer dieser Satzung erzielte Noten werden auf Antrag der jeweiligen Studierenden gegenüber dem Prüfungsbüro annulliert. ²Der Antrag ist grundsätzlich bis spätestens 21 Tage nach Beginn des Folgesemesters in elektronischer Form gegenüber dem Prüfungsbüro zu stellen. ³Bei als nicht bestanden bewerteten Prüfungen entfällt das Antragsverfahren, die Noten werden von Amts wegen nicht übernommen. ⁴Bei Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 6 RaPO und § 12 APO) sowie bei Prüfungen nach Maßgabe der Verordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen in Bayern (Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung - BayFEV) sind Annullierungen ausgeschlossen.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

¹Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen zum Vorrücken in einen nachfolgenden Studienabschnitt gem. § 8 APO können auf Antrag der jeweiligen Studierenden gegenüber der zuständigen Prüfungskommission ausgesetzt werden, wenn sie wegen nicht zu vertretender Versäumnisgründe im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie nicht erfüllt werden können. ²Die Bestimmungen der jeweiligen SPO gelten entsprechend.

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Satzung dient der Anpassung einzelner Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (APO) vom 14. April 2021 sowie der Studien- und Prüfungsordnungen (SPOen) an die Erfordernisse Corona-bedingter Schutzmaßnahmen; im Übrigen bleiben die Regelungen der APO und SPOen unberührt. ²Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Oktober 2021 in Kraft. ³Sie tritt am 14. März 2022 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg vom 17.12.2021 sowie der Genehmigung durch die Vizepräsidentin vom 23.12.2021.

Coburg, den 23.12.2021

gez.
Prof. Dr. Michel
Vizepräsidentin

Diese Satzung wurde am 23.12.2021 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 23.12.2021 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 23.12.2021.